(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010)



Gebrüder Dorfner GmbH & Co. KG

Dorsilit® Kristallquarzsand Produktname:

Version 7.0 Erstelldatum: 01.06.2015 Revisionsdatum: 06.08.2025 Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Stoff: Quarz

Andere Bezeichnungen.: Siliciumdioxid SiO₂

Handelsnamen: Dorsilit® Kristallquarzsand, Parkhaussand, Fehlbodensand FG.

Lokstreusand, Dorsilit® Kunstrasensand

CAS-Nr.: 14808-60-7 EC-Nr.: 238-878-4

REACH-Registrierungs-Nr.: ausgenommen entsprechend Anhang V Punkt 7 der Verordnung (EG)

1907/2006

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von

denen abgeraten wird

Hauptanwendungsbereiche - nicht erschöpfende Liste:

Baustoffe, Verbundwerkstoffe, Fußboden- und Wandsvsteme, Glas.

Keramik

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Gebr. Dorfner GmbH & Co. KG

Scharhof 1 D-92242 Hirschau

Tel. +49 9622 82-0 Fax +49 9622 82-206

E-Mail-Adresse der für das SDB

verantwortlichen Person:

SDBQuarz@dorfner.com

1.4 Notrufnummer +49 9622 82-0 (nur während der Bürostunden)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder **Gemischs**

Das Produkt ist kein gefährlicher Stoff entsprechend Verordnung (EG) 1272/2008. Keine Klassifizierung.

2.2 Kennzeichnungselement

2.3 Sonstige Gefahren

Keine Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT

oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

Quarz hat keine endokrin wirksamen Eigenschaften gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU)

2018/605 der Kommission.

Je nach Handhabung und Verwendung ist die Bildung luftübertragenen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives

Einatmen der Feinfraktion von kristallinem Siliziumdioxid kann die

Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen.

Sicherheitsdatenblatt O Dorfner (in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010) Gebrüder Dorfner GmbH & Co. KG **Dorsilit® Kristallquarzsand Produktname:**

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Komponenten

Version 7.0

Name	Menge MA%	CAS-Nr.	EC-Nr.	EU-Klassifizierung (EG)1272/2008	REACH-Registrierungs-Nr.
Quarz	Ca. 98	14808-60-7	238-878-4	Keine Klassifizierung	ausgenommen entsprechend Anhang V.7

Verunreinigungen Dieses Produkt enthält < 1% alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid

(im Sinne der TRGS 559: A-Fraktion, A-Staub), das als STOT RE 1 mit dem H-Satz H372 "Schädigt die Organe (Lunge) bei längerer oder

Seite 2 von 10

wiederholter Exposition (Inhalation)" eingestuft ist.

Revisionsdatum: 06.08.2025

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Erstelldatum: 01.06.2015

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem Einatmen

verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen. Bei Beschwerden

Arzt konsultieren.

Hautkontakt Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Augenkontakt

Beschwerden Arzt konsultieren.

Verschlucken Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert

Die akuten Symptome werden durch Wirkung von Staub verursacht. Es auftretende Symptome und Wirkungen werden keine verzögerten Wirkungen erwartet, wenn die erste Hilfe

angewandt wird und effektiv ist.

4.3 Hinweise auf ärztliche benötigte Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Es wird kein spezielles Löschmittel benötigt. 5.1 Löschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Staubbildung vermeiden. Bei Staubbildung Atemschutz

(Partikelschutzfilter FFP3) verwenden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene

Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Ausreichende Belüftung sicherstellen. Staubbildung soweit möglich vermeiden. Bei Staubbildung Atemschutz

(Partikelschutzfilter FFP3) verwenden.

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trockenes Kehren vermeiden. Wassersprüh- oder

Saugreinigungssysteme verwenden, um Staubentwicklung

vorzubeugen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.2.2

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Sicherheitsdatenblatt O Dorfner (in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010) Gebrüder Dorfner GmbH & Co. KG **Dorsilit® Kristallquarzsand Produktname:** Version 7.0 Erstelldatum: 01.06.2015 Revisionsdatum: 06.08.2025 Seite 3 von 10

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubentwicklung vermeiden bzw. so gering als möglich halten. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneter Absaugung ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Weiterhin geeignet sind geschlossene Systeme und Unterdrückung der Staubbildung mit Wassersprühnebel.

Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Weitere Informationen zur sicheren Handhabung finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid (s. Abschnitt 16).

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, und nach Arbeitsende kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen: Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

Eine pneumatische Förderung durch Kunststoffrohre kann zu elektrostatischer Aufladung führen. Die Benutzung von Metall-Rohren,

z.B. aus Aluminium-Legierungen, ist vorteilhaft.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom

Lieferanten des Produkts.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE **SCHUTZAUSRÜSTUNG**

8.1 Zu überwachende Parameter Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten.

> Der Grenzwert für einatembarer Staub (E-Staub) beträgt europaweit 10 mg/m³-8 Stunden TWA

Grenzwerte für Quarz und alveolengängigen Staub finden Sie im Anhang des Sicherheitsdatenblattes. Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

Grenzwert für die Exposition am

EU-BOELV entsprechend Richtlinie (EU) 2004/37/EG

Alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid: 0,1 mg/m³ 8 Stunden TWA

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Arbeitsplatz

Staubentwicklung vermeiden. Durch Verwendung geschlossener Prozesse und lokaler Absaugeinrichtungen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz Bei starker Staubbildung dichtschließende Schutzbrille tragen.

Hautschutz Keine besonderen Anforderungen.

(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010)



Gebrüder Dorfner GmbH & Co. KG

Produktname: Dorsilit® Kristallquarzsand

Version 7.0 Erstelldatum: 01.06.2015 Revisionsdatum: 06.08.2025 Seite 4 von 10

Handschutz Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben,

sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder

Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu

tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

Die Verwendung von Halbmasken oder Vollmasken mit Partikelfiltern der Klasse 2 oder 3 (FFP2 – FFP3) wird empfohlen. Siehe EN 143:2000

Atemschutzgeräte – Partikelfilter.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Die Abluft der Absaugeinrichtungen muss über Filter geleitet werden.

Staubbildung und Verwehungen durch Wind vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatszustand fest (Pulver)
Farbe gräulich/weiß
Geruch geruchlos
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt > 1610 °C

Siedebeginn und Siedebereich Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)

Entzündbarkeit Nicht entzündbar (nicht brennbar)

Untere und obere Nicht explosionsgefährlich (weil nicht entzündbar)

Explosionsgrenze

Flammpunkt Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)

Zündtemperatur Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)

Zersetzungstemperatur Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)

pH-Wert 6 - 8

Kinematische Viskosität Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)
Löslichkeit Wasserlöslichkeit vernachlässigbar; Löslich in Fluorwasserstoffsäure

Verteilungskoeffizient n-

Oktanol/Wasser (log-Wert)

Dampfdruck

Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)

Relative Dichte $2-3 \text{ g/cm}^3$

Relative Dampfdichte Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1610 °C)

Partikeleigenschaften Eckige Kornform

9.2 Sonstige Angaben Quarz ist vollständig oxidiert und unter normalen Bedingungen chem. stabil,

Nicht anwendbar (anorganischer Feststoff)

nicht brennbar und nicht entzündlich. Es ist ein gesteinsbildendes Mineral. Das Verhalten unter Temperatureinfluss ist durch den Einsatz als Rohstoff in der

Porzellan- und Glasherstellung bekannt.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität Träge, nicht reaktiv

10.2 Chemische Stabilität Quarz ist chem. stabil beim Kontakt mit verdünnten Säuren oder

Laugen. Quarz ist löslich in Flusssäure HF.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen keine

(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010)



Gebrüder Dorfner GmbH & Co. KG

Dorsilit® Kristallquarzsand Produktname:

Version 7.0 Erstelldatum: 01.06.2015 Revisionsdatum: 06.08.2025 Seite 5 von 10

10.5 Unverträgliche Materialien keine 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte keine

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Keimzell-Mutagenität

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Reproduktionstoxizität

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

einmaliger Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die

Einstufungskriterien nicht erfüllt

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die

Einstufungskriterien nicht erfüllt

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die **Aspirationsgefahr**

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

keine bekannt

Quarz hat keine endokrin wirksamen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission

oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität Quarz ist gemäß 1272/2008/EG nicht als wassergefährdend

einzustufen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Quarz ist ein chem. stabiler anorganischer Stoff, ein

abiotischer oder biologischer Abbau ist daher nicht zu

12.3 Bioakkumulationspotenzial Quarz ist ein anorganischer Stoff: eine Bioakkumulation ist

daher nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden Quarz ist unlöslich in Wasser. Eine Mobilität im Boden ist

daher vernachlässigbar.

Quarz entspricht nicht den Kriterien für eine Klassifikation als 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT oder vPvB.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften Die für Quarz verfügbaren Daten wurden anhand der in den

> Verordnungen ((EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605) festgelegten Kriterien geprüft und für nicht

zutreffend befunden.

(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010)



Gebrüder Dorfner GmbH & Co. KG

Produktname: Dorsilit® Kristallquarzsand

Version 7.0 | Erstelldatum: 01.06.2015 | Revisionsdatum: 06.08.2025 | Seite **6** von **10**

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle/Restmengen Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang

vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

Bezeichnung des Abfalls: Abfälle von Sand und Ton

(Deutschland: Abfallschlüssel- Nr. 010409)

Verpackungsmaterial Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten

Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in

geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von

Verpackungsmaterial müssen mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen

durchgeführt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer Nicht relevant **14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung** Nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen ADR: Keine Klassifizierung

IMDG: Keine Klassifizierung ICAO/IATA: Keine Klassifizierung

RID: Keine Klassifizierung

14.4 VerpackungsgruppeNicht relevant14.5 UmweltgefahrenNicht relevant

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

Staubbildung vermeiden z.B. durch geschlossenen

Transport oder Abdeckung.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

gemäß IMO-Instrumenten

Nicht relevant

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Vorschriften: Das SDB entspricht der Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur

Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Nationale Vorschriften (D): TRGS 559 "Quarzhaltiger Staub"

TRGS 906 "Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV."

Für die in dieser TRGS aufgeführten Tätigkeiten oder Verfahren gilt die GefStoffV, insbesondere die Schutzvorschriften des dritten und vierten

Abschnittes der GefStoffV.

Wassergefährdungsklasse

Österreich (AU)

NWG

Gesamte Rechtsvorschrift für Grenzwerteverordnung 2021

Stoffliste C (Krebserzeugende Stoffgruppen und Stoffgemische) Nr. 13. "Alveolengängige Stäube von kristallinem Siliziumdioxid (Quarzfeinstaub), die bei Arbeiten entstehen, bei denen aufgrund eines Arbeitsverfahrens eine

Sicherheitsdatenblatt O Dorfner (in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010) Gebrüder Dorfner GmbH & Co. KG **Dorsilit® Kristallquarzsand Produktname:** Version 7.0 Erstelldatum: 01.06.2015 Revisionsdatum: 06.08.2025

Exposition gegenüber Quarzfeinstaub besteht, gelten als eindeutig

krebserzeugend."

Der Grenzwert berufsbedingter Exposition (OEL) für alveolengängigs kristallines Siliziumdioxid beträgt in Österreich 0,05 mg/m³ (8 Stunden TWA). Der Grenzwert berufsbedingter Exposition (OEL) für alveolengängigs

Seite 7 von 10

kristallines Siliziumdioxid beträgt in der Schweiz 0,15 mg/m³ (8 Stunden

TWA).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Quarz ist ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß

Anhang V.7 der Verordnung (EG) 1907/2006. Daher wurde für diesen Stoff keine formale Stoffsicherheitsbeurteilung durch den Lieferanten durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Verzeichnis der Änderungen, die an der letzten Version des Sicherheitsdatenblattes vorgenommen wurden

Schweiz (CH)

Das SDB wurde aktualisiert und enthält nun die Information, dass Quarz im taiwanesischen TCSI (Taiwan Chemical Information Register) aufgeführt ist, sowie das aktualisierte Firmenlogo und die aktuelle Firmierung.

Abkürzungen und Akronyme STOT RE: spezifische Zielorgantoxizität nach wiederholter Exposition

> OEL: Grenzwert für berufliche Exposition PBT: Persistent, Bioakkumulierend, Toxisch TWA: zeitlich gewichteter Durchschnitt vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierend TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe

NWG: nicht wassergefährdend

EU- BOELV: Verbindlicher Arbeitsplatz- Grenzwert der EU

Mitarbeiter müssen auf die Präsenz von kristallinem Quarz hingewiesen und Schulung

in der ordnungsgemäßen Verwendung und Handhabung dieses Produkts

gemäß den geltenden Vorschriften geschult werden.

Weitere Erkenntnisse und Hilfestellungen zum Arbeitsschutz finden Sie in der GESTIS-Stoffdatenbank (Suche mit "Siliziumdioxid"): https://gestis.dguv.de/data?name=004110

Begründung der RICHTLINIE (EU) 2017/2398 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit:

(18) Es gibt hinreichende Nachweise für die Karzinogenität von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub (im Folgenden "Quarzfeinstaub"). Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, sollte ein Grenzwert für Quarzfeinstaub festgelegt werden. Für bei einem Arbeitsverfahren entstehenden Quarzfeinstaub besteht keine Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Es ist daher angezeigt, Arbeiten, bei denen durch ein Arbeitsverfahren Exposition gegenüber Quarzfeinstaub entsteht, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufzunehmen und einen Grenzwert für Quarzfeinstaub (im Folgenden "alveolengängiger Anteil") festzulegen, der insbesondere in Anbetracht der Zahl der exponierten Arbeitnehmer überprüft werden sollte.

(19) Leitlinien und Beispiele bewährter Verfahren, die von der Kommission, den Mitgliedstaaten oder den Sozialpartnern zusammengestellt wurden, oder andere Initiativen, wie die im Rahmen des sozialen Dialogs getroffene Vereinbarung über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltenden Produkten (NEPSi), sind wertvolle und notwendige Instrumente zur Ergänzung regulatorischer Maßnahmen und insbesondere zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung von Grenzwerten und sollten deshalb ernsthaft in Betracht gezogen werden. Sie umfassen auch Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Exposition wie die Unterdrückung von Staubemissionen von Quarzfeinstaub durch Wasserzufuhr.

Sicherheitsdatenblatt (in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010)				ODorfner			
Gebrüder Dorfner GmbH & Co. KG							
Dradulate	00001	Doroilit@ K	riotallaarmaand				
Produktn	ame:	Dorsilit® K	ristallquarzsand				
Version 7.0 Frstelldatum: 01.06.2015		Revisionsdatum: 06.08.2025	Seite 8 von 10				

Sozialdialog über lungengängigen kristallinen Quarz

Ein branchenübergreifendes Sozialdialogabkommen über *Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern durch richtige Handhabung und Verwendung von Quarz und quarzhaltigen Produkten* wurde am 25. April 2006 unterzeichnet. Dieses autonome Abkommen, das von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wird, basiert auf den entsprechenden Good Practices Regeln. Die Maßgaben dieses Abkommens sind am 25. Oktober 2006 in Kraft getreten. Das Abkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006/C 279/02) veröffentlicht. Der Text des Abkommens und der entsprechenden Anhänge einschließlich der Good Practices Regeln kann unter http://www.nepsi.eu abgerufen werden und beinhaltet nützliche Informationen und Hinweise für die Handhabung von Produkten, die lungengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Listung Quarz in internationalen Chemikalienregistern

Australien	AICS	CAS-Nr. 14808-60-7
China	IECSC	CAS-Nr. 14808-60-7
Europa	EINECS	EC 238-878-4
Kanada	DSL	CAS-Nr. 14808-60-7
Korea	ECL	KE 29983
Neuseeland	NZIoC	CAS-Nr. 14808-60-7
Japan	ENCS/ISHL/MITI	(1)-548 (ENCS/ISHL)
Philippinen	PICCS	CAS-Nr. 14808-60-7
Taiwan	TCSI	CAS-Nr. 14808-60-7
USA	TSCA	CAS-Nr. 14808-60-7
Schweiz	Swiss ID-No.	

Material anderer Anbieter

Werden fremde Materialien in Verbindung mit oder anstatt von Produkten der Firma Gebr. Dorfner eingesetzt, die von vorgenannter Firma weder produziert noch geliefert werden, trägt der Kunde selbst die Verantwortung, sich alle technischen Daten und andere Eigenschaften zu diesen oder anderen Materialien sowie alle betreffenden Informationen darüber vom entsprechenden Lieferanten bzw. Hersteller zu beschaffen. Allein aus dem Einsatz von Produkten der Fa. Gebr. Dorfner in Verbindung mit fremden Materialien kann keine Verantwortung für vorgenannte Firma übernommen werden.

Haftung

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produkts/der Produkte und stützen sich auf den Stand unserer Erkenntnisse zum genannten Datum. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Es obliegt dem Anwender sich zu vergewissern, dass diese Informationen für seinen speziellen Anwendungsfall geeignet und vollständig sind. Es kann keine Haftung in Bezug auf die Verwendung unseres Produktes/unserer Produkte in Verbindung mit Materialien von einem anderen Anbieter übernommen werden.

Sicherheitsdatenblatt (in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010				ODorfner			
Gebrüder Dorfner GmbH & Co. KG							
Produktname: Dorsilit® Krista			ristallquarzsand				
Version 7.0 Frstelldatum: 01.06.2015			Revisions datum: 06 08 2025	Seite 9 von 10			

<u>Anhang</u>

Occupational Exposure Limits in mg/m₃ 8 hours TWA – Respirable dust - in EU 271 + Norway & Switzerland

Land/ Behörde (siehe nächste Seite)	Aveolen- gängiger Staub (A-Staub)	Quarz	Cristobalite	Tridymite	Amorphes silica	Quarzglas	Kaolin	Mica (Glimmer)	Titandioxid
Österreich /I	3	0,05	0,05	0,05	4	0,3		10 (E-Staub)	5
Belgien /II	3	0,1	0,05	0,05	2	0,1	2	3	10
Bulgarien /III	4	0,07	0,07	0,07	1		3	3	10
Tschechische Republik /IV		0,1	0,1	0,1	4			2	
Zypern /V	1	0,1	0,1	0,1	2	/	/	1	10
Dänemark /VI	5	0,1	0,05	0,05		0,1	2		6
Estland	5	0,1	0,05	0,05	2				5
Finnland /VII	10	0,05	0,05	0,05			2		
Frankreich/IX	5	0,1	0,05	0,05			10		10
Deutschland/X	1,25	0,1	0,1	0,1		0,3			0,3
Griechenland/XI	5	0,1	0,05	0,05			5		5
Ungarn		0,1	0,1	0,1					
Irland /XII	4	0,1	0,1	0,1	2,4	0,08	2	3	4
Italien /XIII	3	0,025	0,025	0,025		0,1	2	3	
Lettland		0,1	0,1	0,1	1	1		4	10
Litauen /XIV	5	0,1	0,05	0.05					5
Luxemburg /XV	6	0,1	0,1	0,1		0,3			
Malta ⁴ /XVI		0,1	0,1	0,1					
Niederlande/XVII	5	0,075	0,075	0,075			10	2,5	
Norwegen/XVIII	5	0,1	0,05	0,05	1,5			3	5
Polen ³	10E³	0,1	0,1	0,1	2	1	10E³		10E³
Portugal/XIX	3	0,025	0,025	0,025		0,1	2	3	10
Rumänien/XX	10	0,1	0,05	0,05			2	3	10
Slowakei		0,1	0,1	0,1	2			2	5
Slowenien	1,25	0,05	0,05	0,05	4	0,3			
Spanien/XXI	3	0,05	0,05	0,05		0,1	2	2	10
Schweden/XXII	2,5	0,1	0,05	0,05					5
Schweiz/XXIII	3	0,15	0,15	0,15	4	0,3	3	3	3
Großbritannien/XXIV	4	0,1	0,1	0,1	2,4	0,08	2	0,8	4

² E= frakcja wdychalna
4 When needed, Maltese authorities refer to values from the UK for OELVs which do not exist in the Maltese legislation.

(in Übereinstimmung mit den Verordnungen [EG]1907/2006, [EG]1272/2008 und [EU] 453/2010)



Gebrüder Dorfner GmbH & Co. KG

Produktname: Dorsilit® Kristallquarzsand

Version 7.0 Erstelldatum: 01.06.2015 Revisionsdatum: 06.08.2025 Seite **10** von **10**

Austria I Bundesministerium für Arbeit und Soziales Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)

Belgium II Ministère de l'Emploi et du Travail

Bulgaria III Ministry of Labour and Social Policy and Ministry of Health. Ordinance n°13 of 30/12/2003 Limit Values

Cyprus IV Department of Labour Inspection. Control of factory atmosphere and dangerous substances in factories,

Regulations of 1981.

Czech Republic V Governmental Directive n°441/2004

Denmark VI Direktoratet fot Arbeidstilsynet Threshold Limit Value (TLV)

Finland VII National Board of Labour Protection Occupational Exposure Standard

France VIII Ministère de l'Industrie (RGIE) Empoussiérage de référence

IX Ministère du Travail Valeur limite de Moyenne d'Exposition

Germany X Bundesministerium für Arbeit Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)

Greece XI Legislation for mining activities

Ireland XII 2002 Code of Practice for the Safety, Health & Welfare at Work (CoP)

Italy XIII Associazone Italiana Degli Igienisti Industriali Threshold Limit Values (based on ACGIH TLVs)

Lithuania XIV Dėl Lietuvos higienos normos HN 23:2001 Ilgalaikio poveikio ribinė vertė (IPRV) **Luxembourg XV** Bundesministerium für Arbeit; Maximale Arbeitsplatz Koncentration (MAK)

Malta XVI OHSA – LN120 of 2003, www.ohsa.org.mt OELVs

Netherlands XVII Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid Publieke grenswaarden

http://www.ser.nl/en/oel_database.aspx

Norway XVIII Direktoratet for Arbeidstilsynet Administrative Normer (8hTWA) for Forurensing I ArbeidsmiljØet

Portugal XIX Instituto Portuges da Qualidade, Hygiene & Safety at Workplace

NP1796:2007

Valores Limite de Exposição (VLE)

Romania XX Government Decision n° 355/2007 regarding workers' health surveillance. Government Decision n° 1093/2006

regarding carcinogenic agents (in Annex 3: Quartz, Cristobalite, Tridymite). OEL

Spain XXI Instrucciones de Técnicas Complementarias (ITC)

Orden ITC/2585/2007

Valores Limites

Sweden XXII National Board of Occupational Safety and Health Yrkeshygieniska Gränsvärden

Switzerland XXIII Valeur limite de Moyenne d'Exposition

United Kingdom

XXIV Health & Safety Executive Workplace Exposure Limits (WEL)

Sources:

❖ IMA-Europe. Date: May 2010, updated version available at http://www.ima-europe.eu/otherPublications.html

RICHTLINIE (EU) 2017/2398 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit